

Schnell-Check: Mindestlohngesetz (MiLoG) im Verein

Beschäftigungsart	MiLoG relevant	Anmerkungen
Geringfügig beschäftigt	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche schriftlich festhalten und diese mindestens zwei Jahre aufbewahren. 450 € = ca. 48 Std./Monat, je nach Sonderzulagen weitere Detailinfos unter www.minijob-zentrale.de
Kurzfristig beschäftigt	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen sollen über den 31.12.2018 hinaus drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Die Beschäftigung darf dabei nicht berufsmäßig ausgeübt werden weitere Detailinfos unter www.minijob-zentrale.de.
Voll-/Teilzeitkraft	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, das der Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber entspricht. Die Höhe des Mindestlohns beträgt brutto 9,19 € je Zeitstunde. Branchenabweichungen möglich. weitere Detailinfos unter www.bmas.de - Suchwort Mindestlohn
Praktikant	Jein	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung → Nein Orientierungspraktikum bis 3 Monate → Nein 1 über 3 Monate → Ja Ausbildungsbegleitendes Praktikum bis 3 Monate → Nein 1 über 3 Monate → Ja
Azubi	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhaft vom Mindestlohn ausgenommen sind Auszubildende (in Bezug auf die Ausbildungsvergütung)
Honorarkraft	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Es ist davon auszugehen, dass nach Einführung des Mindestlohns die Sozialversicherungsträger intensiv der Frage der sogenannten Scheinselbstständigkeit nachgehen werden.
FSJ/BFD	Nein	<ul style="list-style-type: none"> FSJ-ler und BFD-ler sind statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und erhalten daher keine Entlohnung, sondern eine Aufwandsentschädigung
Ehrenamtliche Tätigkeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die maximal die Übungsleiteraufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 2.400 € erhalten Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, d.h. Helfer, die die Ehrenamtspauschale in Höhe von jährlich max. 750 € erhalten.
Jugendliche, Langzeitarbeitslose	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche bis 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung Langzeitarbeitslose im ersten halben Jahr einer Beschäftigung sind vom Mindestlohn ausgenommen (Voraussetzung: nicht tarifgebunden). Detailinfos siehe § 22 MiLoG (persönl. Anwendungsbereich)

Bitte sorgfältig prüfen

Bitte sorgfältig prüfen

basierend auf:

Sportreferent Thomas Lotzkat
Sport- und Organisationsentwicklung

aktualisiert am 01.01.2019

Angaben ohne Gewähr, ersetzt keine Fachberatung